

Annus
Christi
1453.

Dessen Schluß ist auch zu Steyer öffentlich publicirt worden, mit folgenden Eingang: Hört und Löst, bey dem gemeinen Land: Tag der neulich zu Et. Hilgen Tag zu Wienn gehalten worden, ist fürgenommen dem Landt und den Inwohnern zu Nutz und Frumen, als man jetzt verlesen und ausruffen wird. Darauff ist unsers Gnädigsten Herrn Königs Ladislaus und seines Obristen Hauptmans im Landt, unterhalb und ob der Enns, Herrn Wolffgangs von Balsee ernstliche Meinung und Geschäft, daß ihr dem allen gänzlich nachgeheth, und darwider nicht thut, keins Weges, bey Verlust seiner Kön. Gnaden, und grosser Straff am Leib und Gut. Den Inhalt aber nur summarisch zu meldten, so begriffe solcher in sich,

- 1) Es solle keiner seine habende Sprüche anderst dann mit Recht am behörigen Orten suchen, auch Nienniglich, Reichen und Armen aufs fürderlichste Recht ertheilet werden.
- 2) Wer aber seine Spruch wolte mit Krieg suchen der solle gezwungen werden Recht zu geben und zu nehmen, als Landes Recht sey.
- 3) Die ledigen Knecht, Reissig und Fußgänger sollen auf dem Landt, in Märckten, Dörffern oder Tafernen keine Niederlage haben, ohn allein über Nacht; die sich darüber betretten lassen, die solle man zu Verhaftt nehmen, wolten sie aber auf Dienst im Land warten, sollen sie solches in den Städten thun.
- 4) Solch ledige Knecht, soll auch Niemand, Geist: oder Weltliche auf ihren Schlössern oder Häusern nicht haussen Unterschlaiff geben, oder einreiten lassen, bey grosser Straff.
- 5) Niemand soll in das Königreich Ungarn, Böhaimb oder Mähren mit Krieg fallen, noch denjenigen so solches thun wolten, hausen oder hofen, sondern wer alda was zu suchen, soll es einzig und allein mit Recht thuen.
- 6) Die Land: Beschädiger mit Raub oder Dieberey soll jederman angreifen, und zu handten nehmen, und was sie solchen Beschädigern von genommenen Gut abjagen, das soll man von ihnen lösen, nach gebührlichen Dingen, ic.
- 7) Da ein Land: Richter irgend einen schädlichen Mann, oder Frau von ihr Herrschafft erfordern würde, derselb Herr soll solchen ausantworten, nach den Landes: Rechten, und als von Alters Herkommen; die Land: Gerichte aber sollen das Ubel straffen und darinnen kein Gut ansehen.
- 8) Die Bogtey an fremde Herrschafften soll nicht gestattet, und die darwider gethan, innerhalb des nechsten Monath von solcher Anerschung abgethan werden. Jeder Unterthan aber soll bey seiner Obrigkeit in Schirm bleiben.
- 9) Gemeine Leut sollen kein Sigl haben, oder gebrauchen, ohn allein die Prälaten, ihre Capitel und Convent. die von Adel, oder die von den Fürsten darzu begnadet, oder die von Alters und ihren Vor: Eltern solchen Sigl: Gebrauch hergebracht haben; Auch, die Richter und Amt: Leut, doch nur so lange sie in Aemtern seyn.
- 10) Von auffgerunnenen Flössen und Schiffen, solle Niemand einig Grund: Recht den Herrschafften zu geben schuldig seyn.
- 11) Alle Geld: Schulden und Geld: Brieff, die innerhalb 30. Jahr und ein Tag nicht ersucht worden, sollen Kraftloß seyn.
- 12) Alle Schäden oder Nachtheil von Geld: Schulden herrührend, soll der unterliegende Theil, dem obsigenden, nach Richterlicher Erkänntnuß abtragen und ergänzen.
- 13) Ob ein Landtmann oder dessen Söhne, sich zu den Feinden aus eignen Muthwillen, ohn redlich Ursach, begeben, und dann wieder ins Land käme, der solle in des Fürsten Gefängnis genommen, und darum gestrafft werden, nach seinen Verschulden.